

## Satzung

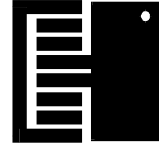
### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „1. Handharmonika-Club Fellbach e.V.“
2. Der im Jahr 1931 gegründete Verein wurde im Jahr 1953 als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Fellbach.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung der Akkordeonmusik. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Sinn und Zweck soll durch regelmäßige Spielabende und öffentliche Veranstaltungen und Auftritte erreicht werden.
4. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch kein sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fellbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - 1.1. aktiven Mitgliedern
  - 1.2. passiven Mitgliedern
  - 1.3. Jugendmitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
  - 1.4. zeitliche befristete Mitgliedern
  - 1.5. Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Vereinsleitung einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Vereinsleitung. Bei Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
3. Die unbefristete Mitgliedschaft ist die Regelmitgliedschaft. Für zeitlich begrenzte Angebote des Vereins (z.B. Kursangebote) kann mit Zustimmung des Vorstands eine zeitlich befristete Mitgliedschaft erworben werden.

# 1. Handharmonika-Club Fellbach e.V.



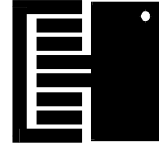
4. Der Austritt eines jeden Mitglieds muss schriftlich gegenüber der Vereinsleitung erklärt werden. Er ist jeweils zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ausgenommen davon ist die zeitlich befristete Mitgliedschaft, die automatisch nach Ablauf des Angebots endet und keiner Kündigung bedarf.
5. Der Vereinsausschuss kann ein Mitglied, welches in grober Weise gegen die Satzung, die Vereinsordnung oder das Ansehen des Vereins verstoßen hat oder dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden, mit sofortiger Wirkung ausschließen. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht schuldhaft nicht nachkommt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder durch Tod eines Vereinsmitglieds oder durch Zeitablauf einer zeitlich befristeten Mitgliedschaft. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
7. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei besonderen Verdiensten für den Verein auf Vorschlag des Vereinsausschusses von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft tritt automatisch in Kraft nach einer 50-jährigen ununterbrochenen Vereinszugehörigkeit.

## **§ 3 Beitrag**

1. Jedes Mitglied hat jährlich einen zu Beginn des Kalenderjahres fälligen Beitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses festgelegt und muss im Protokoll erfasst werden.
3. Die Höhe anderer Beiträge und Gebühren (z.B. Ausbildungsbeiträge, Kursgebühren, usw.) werden vom Vereinsausschuss festgelegt und müssen im Protokoll erfasst werden. Beitrags- und Gebührenänderungen können frühestens ein Monat nach der Festlegung in Kraft treten.

## **§ 4 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
  - b) die Vereinsleitung
  - c) der Vereinsausschuss
  - d) die Mitgliederversammlung

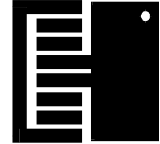


## § 5 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (1. Vorsitzender) und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender). Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
2. Die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder besteht im Außenverhältnis unbeschränkt. Unberührt bleibt die für das Innenverhältnis des Vereins bestimmte Mitwirkung anderer Vereinsorgane.

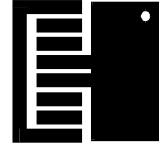
## § 6 Die Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden bzw. 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenführer
2. Die Vereinsleitung hat die Geschäfte des Vereins nach den Grundlagen dieser Satzung und nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 – 671 BGB durchzuführen. Zu Rechtsgeschäften, aus denen Verbindlichkeiten und Belastungen zu Lasten des Vereinsvermögens entstehen, sowie zum Erwerb oder zur Veräußerung von Vermögensgegenständen von mehr als 1.000,00 EUR ist die Zustimmung des Vereinsausschusses einzuholen.
3. Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen des Vereins. Er hat die Protokolle der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen und Beschlüsse des Vereinsausschusses zu erstellen, die von ihm und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
4. Der Kassenführer hat die Kassengeschäfte des Vereins in fortlaufender Rechnung zu erledigen. Er hat Kassenbücher nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu führen. Die Kassenführung ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu überprüfen. Die Kassenprüfer sind jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen, müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und können dem Vereinsausschuss nicht angehören. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Vorstand und Kassenführer sind verpflichtet, in der Mitgliederversammlung ihre jährlichen Berichte und Abrechnungen vorzulegen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung Einsicht in die Protokolle und Kassenbücher zu nehmen.



## § 7 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vereinsleitung und sechs Beisitzer an. Sofern es einen von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendleiter gibt, ist dieser ebenfalls Mitglied des Vereinsausschusses.
2. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre in jährlichem Wechsel wie folgt gewählt:
  1. Jahr: 1. Vorsitzender  
Kassenführer  
3 Beisitzer
  2. Jahr: 2. Vorsitzender  
Schriftführer  
3 Beisitzer  
Jugendleiter
3. Als Mitglieder des Vereinsausschusses können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Davon ausgenommen ist der Jugendleiter, der zum Zeitpunkt seiner Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben muss.
4. Der Vereinsausschuss hat die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten zu erfüllen, sowie die Vereinsorgane zu beraten.
5. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Von der Mitgliederversammlung ernannte Ehrenvorsitzende und Ehrendirigenten haben Sitz und beratende Stimme im Vereinsausschuss.
6. Der Jugendleiter hat nur in allen die Vereinsjugend betreffenden Belange Sitz und Stimme im Vereinsausschuss.
7. Die Verpflichtung eines musikalischen Leiters erfolgt durch die Vereinsleitung mit Zustimmung der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses nach vorheriger Anhörung der aktiven Mitglieder. Der musikalische Leiter hat in allen musikalischen Belangen Sitz und Stimme im Vereinsausschuss.
8. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, in seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters und dessen Abwesenheit die Stimme des Leiters der Ausschusssitzung.
9. Beschlüsse und Sitzungen des Vereinsausschusses sind zu protokollieren.
10. Der Vereinsausschuss hat eine Spielerordnung aufzustellen.



## § 8 Mitgliederversammlung

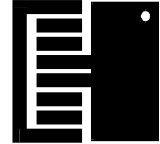
1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vereinsleitung selbständig oder auf Antrag von mindestens zehn Vereinsmitgliedern einberufen:
  - a) als Jahreshauptversammlung zur Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und Kassenführers, der Entlastung der Vereinsleitung sowie zu den Wahlen der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Beauftragten.
  - b) zur Beschlussfassung über die durch Gesetz oder Satzung der Entscheidung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.
  - c) als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung von Versammlungen erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder öffentlichen Aushang unter Angabe der Tagesordnung an sämtliche Mitglieder. Sie muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen.

2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand der Tagesordnung eine Satzungsänderung ist.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins oder zum Beschluss über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist die Zustimmung von 9/10 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe nicht erschienener Mitglieder ist in diesem Falle schriftlich einzuholen.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## § 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.



3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2. trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 07.12.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.